

08

06.04.2017

INHALT	SEITE
16. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königs- born“, 8. Änderung vom 05.04.2017	45
17. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH	50

16.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 46
„Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung
Vom 05.04.2017**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 02.03.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 26.01.2016 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der Bebauungsplan Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn", 8. Änderung wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

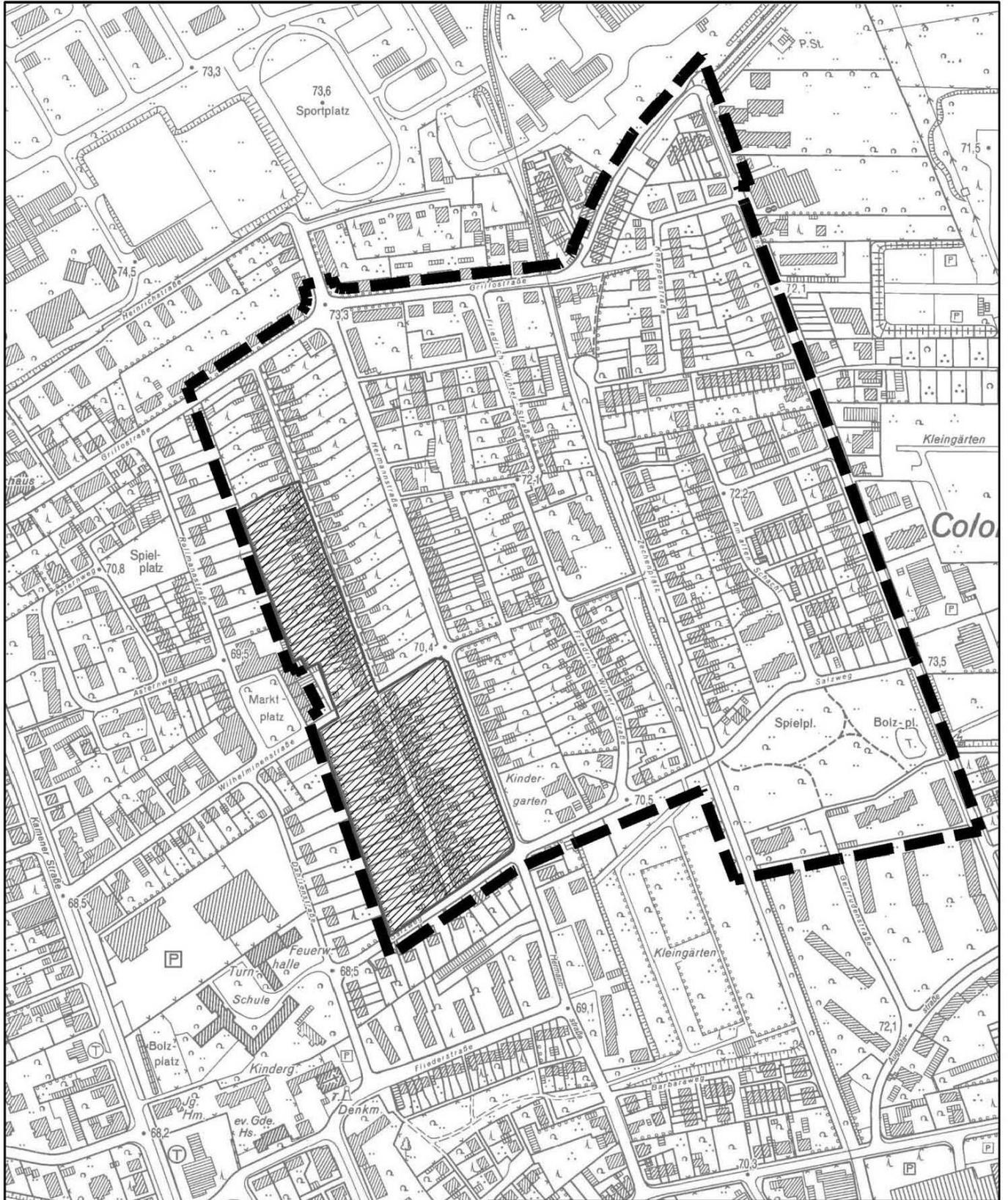
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN046-08 zu finden.

Unna, den 05.04.2017

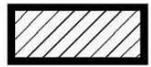
gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA



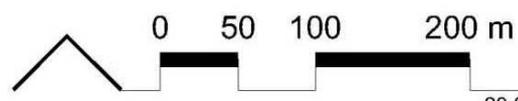
Bebauungsplan UN-46
 "Zechensiedlung Königsborn"
 8. Änderung



Bereich der 8. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

20.05.2015 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 02.03.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 05.04.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 – 16 / 06. April 2017

17.

Bekanntmachung

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der
Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG
ab 02.03.2017**

Ordentliches Mitglied**Stellv. Mitglied**

Bisher: König, Volker
Neu: König, Volker

Raupach, Paul
Laaser, Sebastian

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 08 – 17 / 06. April 2017